



KANTON ST.GALLEN OFFENTLICHE URKUNDE

über die Beschlüsse der

ausserordentlichen Generalversammlung

vom 3. Januar 2020

betreffend

Teilrevision Statuten

der

Sandpiper Digital Payments AG

mit Sitz in St.Gallen (SG)



In den Räumlichkeiten des Unterzeichneten, RA lic. iur. HSG Michael Kummer, LL.M., M.B.L.-HSG, öffentlicher Notar des Kantons St.Gallen, an der Poststrasse 17 in 9001 St.Gallen, hat am 3. Januar 2020 eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet der unterzeichnete öffentliche Notar nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) diese öffentliche Urkunde:

I.

Noelle Gmür eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Verwaltungsrat Nina Hälg als Protokollführerin und Stimmzählerin bestimmt hat.

Die Vorsitzende stellt Folgendes fest:

1. Die Einladung zur heutigen Generalversammlung wurde am 13. Dezember 2019 unter Bekanntgabe der Traktanden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Die heutige ausserordentliche Generalversammlung ist gesetzes- und statutenkonform einberufen worden.

Auf Anfrage der Vorsitzenden an die Generalversammlung wird gegen die Einladung kein Einwand erhoben.

2. Es sind keine Traktandierungsbegehren von Aktionären gemäss Ar. 699 Abs. 3 OR eingegangen.
3. An der heutigen Generalversammlung sind alle Aktien der Gesellschaft stimmberechtigt, die am 27. Dezember 2019 im Aktienregister eingetragen waren. Vom 28. Dezember 2019 bis zum 3. Januar 2020 war das Aktienregister geschlossen. In dieser Zeit wurden keine Namensaktien eingetragen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der heutigen Generalversammlung berechtigen.



4. Die Eingangskontrolle hat ergeben, dass vom gesamten Aktienkapital von nominal CHF 2'116'950.28, eingeteilt in 211'695'028 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.01, heute vertreten sind durch:

a) **den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 8 ff. VegüV (RA Karl Güntzel)**
0 Namenaktien mit einem Nominalwert von CHF 0.01

b) **Aktionäre / Aktionärsvertreter**
43'919'137 Namenaktien mit einem Nominalwert von CHF 0.01

Insgesamt sind somit 43'919'137 Aktienstimmen sowie Aktiennennwerte im Betrag von CHF 439'191.37 vertreten.

Das absolute Mehr der vertretenen Aktienstimmen gemäss Art. 703 OR beträgt somit 21'959'569 Aktienstimmen. Das qualifizierte Quorum von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte gemäss Art. 704 OR beträgt somit mindestens 29'279'425 Aktienstimmen sowie Aktiennennwerte im Betrag von CHF 219'595.69.

5. Die heutige ausserordentliche Generalversammlung ordnungsmässig konstituiert und für die vorgeschlagenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen der Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.



II.

Unter Verweis auf Traktandum 1 der Einladung zur heutigen Generalversammlung unterbreitet die Vorsitzende der Generalversammlung den folgenden Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt im Zusammenhang mit der Umwandlung sämtlicher Inhaberaktien in Namenaktien die Möglichkeit der Ausgabe der Aktien in Form von Wertrechten und der Verwahrung als Bucheffekten und entsprechend die Anpassung von Art. 3 Abs. 3 und Ergänzung durch Abs. 4 der Statuten wie folgt:

«**Art. 3** **Aktienkapital und Aktien**

1. *[unverändert]*
2. *[unverändert]*
3. *Die Namenaktien werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in Form von Wertrechten ausgegeben. Die Gesellschaft kann jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden ersetzen sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Urkunden. Er kann jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen.*
4. *Die Gesellschaft kann Aktien als Bucheffekten verwahren. Sie teilt eine solche Verwahrung den Aktionären mit. Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur anderen wechseln (Wertpapier / Globalurkunde / Wertrecht). Sie kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.»*



Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Es folgt die Beschlussfassung zu diesem Antrag in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt die Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum 1 vorliegenden Antrag des Verwaltungsrats unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis beschlossen hat:

Ja-Stimmen: 43'919'137

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

und dabei die Quoren nach Gesetz und Statuten erfüllt sind.

III.

Die Vorsitzende legt ein Exemplar der Statuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen verfassten, gültigen Statuten der Gesellschaft handelt. Diese genehmigten, neuen Statuten liegen dieser Urkunde bei und sind integrierter Bestandteil dieser Urkunde.

IV.

Diskussionen, Verhandlungen und die übrigen Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

V.

Der Verwaltungsrat hat die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden (Art. 647 OR).



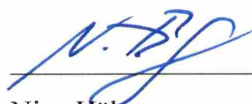
Die Generalversammlung bevollmächtigt den unterzeichneten öffentlichen Notar, allenfalls aufgrund von Beanstandungen durch das Handelsregisteramt erforderliche Änderungen an den Statuten oder an dieser öffentlichen Urkunde durch einen öffentlich zu beurkundenden Nachtrag namens aller Anwesenden vorzunehmen.

St.Gallen, den 3. Januar 2020



Noelle Gmür

Vorsitzende



Nina Hälg

Protokollführerin und Stimmzählerin



BEURKUNDUNGSVERMERK

Die Vorsitzende, die Protokollführerin und Stimmzählerin sowie der unterzeichnete öffentliche Notar bestätigen, dass diese öffentliche Urkunde unter anderem die beurkundungspflichtigen Beschlüsse und Feststellungen der ausserordentlichen Generalversammlung enthält, von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin und Stimmzählerin namens der ausserordentlichen Generalversammlung gelesen, von diesen als vollständig und richtig befunden und in Gegenwart des öffentlichen Notars unterzeichnet wurde.

Der unterzeichnete öffentliche Notar bestätigt weiter, dass ihm und den Veranstaltungsteilnehmern alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

St.Gallen, den 3. Januar 2020, 11.30 Uhr



RA lic. iur. HSG Michael Kummer, LL.M., M.B.L.-HSG

Stach Rechtsanwälte AG

Poststrasse 17

Postfach 1944

CH-9001 St.Gallen

In fünffacher Ausfertigung

